

Botschaft zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 4.10.2021

Der Gemeinderat lädt Sie zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 4. Oktober 2021 ein. Diese Botschaft wird als Beilage mit dem Mitteilungsblatt vom 17. September 2021 in jede Haushaltung der Gemeinde Wuppenau versandt.

Die Stimmrechtsausweise werden separat mit der Post allen Stimmberechtigten Einwohnern der Gemeinde Wuppenau bis spätestens 17. September 2021 zugesandt.

TRAKTANDEN

- 1 Wahl von 2 Stimmzählern
- 2 Zonenplan und Baureglement / Ortsplanung
- 3 Einbürgerung Patrick Clemen
- 4 Antrag von Roland Hubmann
- 5 Mitteilungen
- 6 Allgemeine Umfrage

Der Gemeinderat

Gemäss Art. 19 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 13. September 2021 dürfen Versammlungen politischer Körperschaften ohne Beschränkungen der Personenzahl durchgeführt werden.

Es besteht eine generelle Maskentragepflicht, auch während der Versammlung. Leider muss auf einen anschliessenden Apéro verzichtet werden.

Zu diesem Anlass sind speziell die Zuzüger der letzten zwei Jahre eingeladen.

2. Zonenplan und Baureglement / Ortsplanung

Gesetzlicher Auftrag

Diese Ortsplanungsrevision wurde durch zwei Gesetzesänderungen notwendig.

Erstens ist seit dem 1. Januar 2013 das neue kantonale Planungs- und Baugesetz in Kraft. Dies umfasst zahlreiche Änderungen (u.a. neue Baubegriffe), welche die Instrumente der Ortsplanung der Gemeinde unmittelbar betreffen und die Verhältnisse verändert haben. Deshalb hat die Gemeinde die Aufgabe, den Zonenplan und das Baureglement bis am 1.1.2023 anzupassen. Zweitens hat die Schweizer Bevölkerung im März 2013 die Änderung des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes deutlich angenommen. Damit wird vorgegeben, dass die Entwicklung primär innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes stattfinden soll. Gestützt auf diesem Grundsatz wurde der kantonale Richtplan des Kantons Thurgau angepasst und vom Bundesrat im Juli 2018 genehmigt. Deshalb muss auch der Kommunale Richtplan angepasst werden.

Rahmenbedingungen und Ziele der Ortsplanung

Wuppenau ist im Kantonalen Richtplan der Kulturlandschaft zugeordnet mit den damit verbundenen Auflagen.

Kommunale Ziele der Planung sind:

- die Potentiale der Innenentwicklung in den Ortschaften Wuppenau und Hosenruck ausweisen
- Berücksichtigung der Qualität des Ortsbildes und haushälterischer Umgang mit den Bodenreserven
- Gewerbe fördern zur Erhaltung von Arbeitsplätzen
- positive Steuerentwicklung fördern
- Anbindung von Hosenruck an den öffentlichen Verkehr sicherstellen

Die Ausgangslage, Ziele, Massnahmen und Auswirkungen der Ortsplanung wurden im Mitteilungsblatt vom 18. Juni 2021 und an der Informationsveranstaltung vom 19. Juni 2021 kommuniziert.

Als Basis für das neue Baureglement stand ein Musterbaureglement der Regionalplanungsgruppe Mittelthurgau zur Verfügung. Die Gemeinden haben ein Planungsermessen.

Mitwirkung, Information, Einsprachen und Einwendungen

Die Revision der Ortsplanung wurde im Jahre 2018 gestartet. Vor den Sommerferien 2020 fanden parzellenübergreifende Grundeigentümergegespräche zu den Innenentwicklungsgebieten statt. Am Sa. 12. September 2020 wurde der Planungsbedarf für die Ortsplanung und der Stand der Arbeitsergebnisse an einer Mitwirkungsveranstaltung der Bevölkerung vorgestellt und diskutiert. Darauf folgend gingen 13 Rückmeldungen/Anfragen ein. Diese wurden vom Gemeinderat einzeln schriftlich beantwortet und führten zusammen mit dem Vorprüfungsbericht des Kantons zu weiteren Anpassungen. An der Informationsveranstaltung vom 19. Juni 2021 wurde die angepasste Ortsplanungsrevision der Bevölkerung vorgestellt und diskutiert. Die öffentliche Planaufgabe des Zonenplans und Baureglements und die öffentliche Bekanntmachung des Richtplans fanden vom 18. Juni 2021 – 8 Juli 2021 statt. Es gingen 5 Einwendungen zum Richtplan und 13 Einsprachen zum Zonenplan oder Baureglement ein. Über diese hat der Gemeinderat Entscheide gefällt und die Einwendungen und Einsprachen wurden einzeln schriftlich beantwortet. Diese führten zu Anpassungen hinsichtlich der Überarbeitung des Wanderwegnetzes und der Projektierung des Buswendeplatz Hosenruck, die mit der Änderung der Planungsaufgabe vom 20. August 2021 – 9. September 2021 öffentlich aufgelegt und bekanntgemacht (Richtplan) wurden.

Gem. §4, Absatz 1 des Planungs- und Baugesetz vom 21.12.2011 (Stand 1.1.2018) ist die Gemeinde (Gemeindeversammlung) zuständig für den Erlass des Rahmennutzungsplanes, bestehend aus Zonenplan und Baureglement. Gem. §4, Absatz 3 erlässt die Gemeindebehörde den Richtplan und trifft die zur Erschliessung notwendigen Massnahmen.

Der Kommunale Richtplan zeigt auf, wie sich die Gemeinde Wuppenau räumlich entwickeln soll. Er hat einen Planungshorizont von etwa 25 Jahren. Der Richtplan ist kein statisches Planungsinstrument, sondern kann bei Bedarf ergänzt werden. Er berücksichtigt die Vorgaben des kantonalen Richtplans (z.B. ist- Wuppenau der Kulturlandschaft zugeteilt) und die Raumplanung der angrenzenden Gemeinden der Region. Er ist ein Führungs- und Koordinationsinstrument der Gemeindebehörde und ist behördenverbindlich.

An der Gemeindeversammlung ist Folge dessen über den Rahmennutzungsplan, das heisst über den Zonenplan und das Baureglement, abzustimmen.

Nach der Beschlussfassung zu Zonenplan und Baureglement durch die Gemeindeversammlung ist diese dem Departement für Bau und Umwelt zur Genehmigung einzureichen. Ebenfalls haben Einsprecher, welche während der Planungsaufgabe bei der Gemeinde Einsprache gegen den Zonenplan oder das Baureglement erhoben haben, das Rechtsmittel, 20 Tage nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung, Rekurs gegen den Einspracheentscheid der Gemeinde zu machen.

2.1 Kommunalen Richtplan

Dimensionierung des Siedlungsgebiets

Die Siedlungsentwicklung soll vor allem mit der Aktivierung von Potentialen im Dorfkern, den inneren Baulandreserven und der baulichen Verdichtung im Bestand erfolgen. In diesem Zusammenhang spricht man von Innenentwicklung und innerer Verdichtung.

Innenentwicklungsgebiete

Bei der inneren Verdichtung erhalten Siedlungsqualität und Siedlungsgestaltung eine wesentlich höhere Bedeutung als bei Entwicklungen mit neuen Einfamilienhäusern in neuen Quartieren. Ebenso ist den Aussen- und Freiräumen eine höhere Beachtung zu schenken. Im Kommunalen Richtplan sind 10 Innenentwicklungsgebiete bezeichnet. Zu jedem Gebiet wurden eins bis zwei Bebauungsideen skizziert, die solchen Ansprüchen Rechnung tragen. Diese wurden jeweils parzellenübergreifend mit den Eigentümern vor Ort besprochen. Wenn der Zeitpunkt kommt, an dem der/die Eigentümer eine Bebauung eines solchen Gebietes ins Auge fassen, gilt es diese Bebauungsideen in den Grundsätzen zu berücksichtigen oder einen mindestens gleichwertigen Vorschlag vorzulegen.

Erschliessungsprogramm

Das Erschliessungsprogramm zeigt auf, wie und wann einzelne unbebaute Flächen und künftige Siedlungsgebiete, die derzeit noch ungenügend erschlossen sind, möglichst optimal an das Strassen- und die Werkleitungsnetze angeschlossen werden.

Schutzplan

Der grundeigentümerverbindliche Schutzplan über die Natur- und Kulturobjekte sowie die erhaltenswerten Landschaftsflächen wird aktualisiert.

Langsamverkehr und Wanderwege

Das Fuss- und Wanderwegnetz ist gesamtheitlich zu überprüfen. Dazu wird der lokale Wanderwegbeauftragte miteinbezogen.

Öffentlicher Verkehr

Auf Grund der baulichen Entwicklung in Hosenruck ist ein neuer Buswendeplatz zu finden und zu projektieren. Dieser soll so dimensioniert sein, dass eine behindertengerechte Haltestelle und

weitere Infrastruktur realisiert werden können. Die benötigte Fläche ist in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen umzuzonen.

Windkraftanlagen

Die Einwohnerinnen und Einwohner von Wuppenau haben sich über den Zeitraum 2016 – 2018 intensiv mit der Windenergie beschäftigt und sich mehrfach zu den Windkraftanlagen geäussert. U.a. wurden jene Bereiche definiert, die darüber entscheiden, dass eine bestehende Kleinsiedlung mit ihren Bewohnerinnen und Bewohnern durch Windanlagen nicht übermässig beeinträchtigt wird. Diese Bereiche werden festgelegt und mit der Forderung hinterlegt, dass dazu Grenzwerte zu bestimmen seien. Eine Zonenzuweisung würde erst in Betracht gezogen, wenn die Technologie von Windenergiegewinnungsanlagen in Bezug auf diese Bereiche mit Kleinsiedlungen verträglich wäre.

2.2 Rahmennutzungsplan bestehend aus Zonenplan und Baureglement

Zonenplan und Baureglement sind sorgfältig aufeinander abgestimmt und orientieren sich am Musterbaureglement der Region Ober- und Mittelthurgau. Die Absichten des Gemeinderates sind:

Für die Ortschaften Wuppenau und Hosenruck

Die Innenentwicklung ist auch ein Erneuerungsprozess, was das Ortsbild und die Bausubstanz anbelangt. Diese anstehende Innenentwicklung soll das bestehende Ortsbild in Wuppenau und Hosenruck grundsätzlich eher aufwerten und die bestehende Einwohnerstruktur / Demografie weiterführen. Die Werte in der Masstabelle sind so gewählt, dass diese Absichten für unsere ländliche Gemeinde unterstützt werden. Dies in Abgrenzung zu Verhältnissen in den Städten oder Agglomerationen und angepasst auf unsere Verhältnisse als Gemeinde in Kulturlandschaft (Landgemeinde).

Für unsere landwirtschaftlich geprägten Weiler / Kleinsiedlungen

Mit der erwarteten Gesetzesänderung im Kanton Thurgau sollen den Kleinsiedlungen Entwicklungsperspektiven gegeben werden hinsichtlich der Nutzung der bestehenden Gebäude. Der Gemeinderat begrüsst diese Stossrichtung im Kanton. Gleichzeitig will er den Charakter unserer Kleinsiedlungen erhalten und übernimmt dazu die bestehenden Gestaltungsvorschriften in das neue Baureglement. Die Baudichte ist so gewählt, dass die Innenentwicklung ortsbildverträglich unterstützt wird und mit dem Boden haushälterisch umgegangen werden kann.

Für unsere Einfamilienhausquartiere /-gebiete

Bei der Dichteziffer müssen auch alle Garagen und Nebenräume zur Ausnützung dazugerechnet werden, was in Einfamilienhausgebieten einen grossen Anteil ausmacht. Hier wird mit der Wohnzone W2 die Dichteziffer erhöht, damit zukünftig auch ein zweiter Hausteil oder eine Einliegerwohnung möglich sind.

Baureglement

Masstabelle Regelbauvorschriften

Gebäudehöhen, Grenzabstände, Geschossflächenziffer (Dichte-ziffer) und Gestaltungsvorschriften sind im Baureglement so aufeinander abgestimmt, dass sie die oben erwähnten Absichten und Entwicklungspotentiale für die verschiedenen Zonen bestmöglich unterstützen. Zudem wird für das Orts- und Strassenbild eine differenzierte Vorschrift für den Umgang mit dem gewachsenen Terrain / der Umgebungsgestaltung aufgenommen, wobei die gewählten Werte bewusst tief gehalten wurden.

Art. 5 Masstabelle

Zone	Max. Geschossflächenziffer	Min. Grenzabstand [m] ⁵⁾		Max. Gebäude-länge [m]	Max. Fassaden-höhe [m] 1)	Lärmempfindlichkeitsstufe ES gemäss LSV	Bauweise
		klein	gross ³⁾				
Wohnzone W	0.80	4.00	6.00	25.00	8.00	II	offen, halboffen
Wohn- und Arbeitszone WA	0.85	4.00	6.00	25.00	8.50	III	
Dorfzone D	0.90	4.00	6.00	35.00	8.50	III	
Weilerzone We	0.85	4.00	6.00	25.00	8.50	III	
Arbeitszone Gewerbe AG	–	4.00	–	50.00	10.50	III	
Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA	–	4.00	–	60.00	10.50	III	
Zone für Pferdesport PS	–	4.00	–	60.00	8.50	III	offen
Landwirtschaftszone Lw	–	4.00	–	25.00 / 90.00 ⁴⁾	8.50 / 9.50 ⁴⁾	III	offen, halboffen
Spezialbauzone Nollen SN	–	5.00	–	40.00	10.50	III	

- 1) Die Fassadenhöhe traufseitig wird bei Schrägdächern auf der Traufseite, bei Flachdächern an denjenigen Fassaden, an welchen das Attikageschoss zurückversetzt ist, gemessen.
- 2) ES = Empfindlichkeitsstufe gemäss Lärmschutzverordnung (LSV)
- 3) Sofern ist, gilt kein grosser Grenzabstand geregelt allseitig der kleine Grenzabstand
- 4) für Wohnbauten / für Ökonomiebauten
- 5) Grenzabstände für besondere Bauten vergleiche Art. 23 BauR

Regelung für Mobilfunk Anlagen

Diese Regelung stellt sicher, dass Mobilfunkanlagen dort erstellt werden, wo die Beeinträchtigung des Ortsbildes und der Wohnqualität am geringsten ist, bei der zu erreichenden Signalabdeckung.

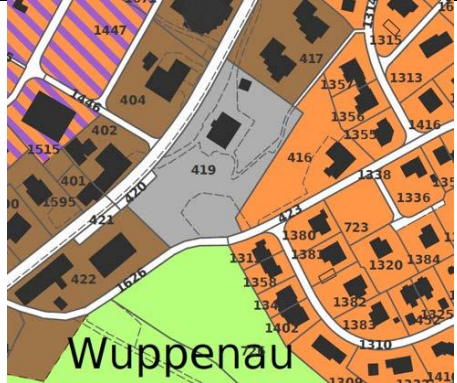
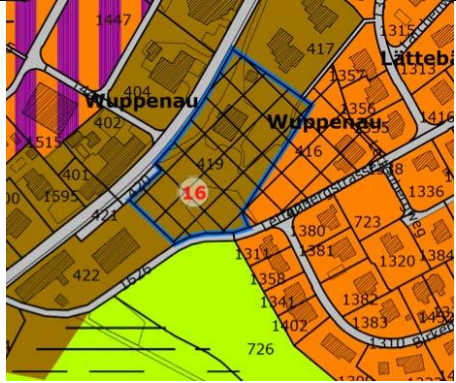
Regelung für Windkraftanlagen

Für Windkraftanlagen werden verbindliche Vorschriften erlassen um Anlagebetreibern darzulegen, welche Grenzwerte eingehalten werden müssen. Damit werden Anlagebetreiber vor falschen Annahmen geschützt, was die Akzeptanz solcher Anlagen in der Bevölkerung anbelangt. Dadurch sollen auch Fehlinvestitionen (Planung) seitens Anlagebetreiber vermieden werden.

Zonenplan


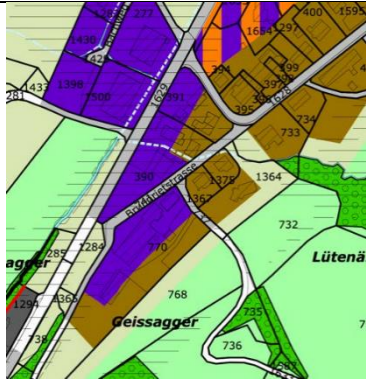
Kindergartenareal Wuppenau – Umzonung von öffentliche Zone in Dorfzone

Die VSG Nollen beantragte wegen der Änderung der Nutzung des Kindergartens die Umzonung des Kindergartenareal Wuppenau in die Dorfzone. Dazu wurde festgehalten, dass eine Umzonung erst dann erfolgen soll, wenn die Rahmenbedingungen mittels eine Gestaltungsplanes vorliegen, damit ersichtlich wird, was nach der Umzonung mit diesem zentralen Gebiet in Wuppenau bauliche Entwicklung möglich ist. Dies ist zwischenzeitlich erfolgt, der Gestaltungsplan wurde erstellt und vom 18. Juni 2021 – 8. Juli 2021 öffentlich aufgelegt. Somit kann nun die Umzonung erfolgen.

<p>Alt: 5'640m² Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (grau) Pz. Nr. 419</p>	<p>Neu: 5'640m² Dorfzone (braun) Pz. Nr. 419</p>
	

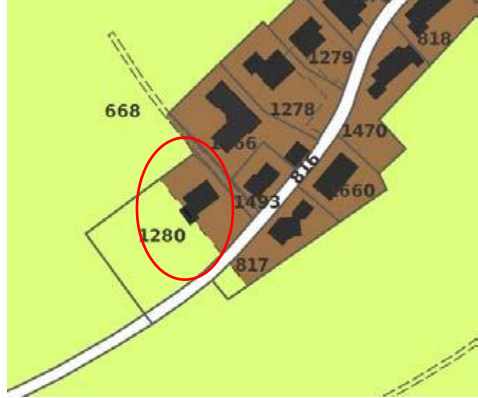

Gebiet Brunrietstrasse – Zonenplanänderung für Schaffung von Gewerbezone

Das Leitbild der Gemeinde Wuppenau aus dem Jahr 2012 sieht unter anderem vor, dass das Gewerbe im Gemeindegebiet zu unterstützen und zu fördern ist. Dieses Ziel wurde an der Strategiesitzung des Gemeinderates vom 2. Dezember 2019 des Gemeinderates nochmals bestätigt. Wuppenau soll zu keiner reinen Schlafgemeinde werden. Die beiden Areale beidseits der Brunrietstrasse (Parzellen Nrn. 390, 391 und 770) sind aufgrund der ortsbaulichen Lage, der bisherigen Nutzung sowie der Lärmimmissionen der Konstanzerstrasse grundsätzlich für Gewerbenutzungen am besten geeignet. Werden die Flächen in einer Mischzone belassen, besteht die Gefahr, dass diese zu reinen Wohnzwecken genutzt werden und das Gewerbe nicht die erwünschten Möglichkeiten erhält. Entsprechend sollen die Flächen neu in eine Dorf- und Arbeitszone aufgeteilt werden.

<p>Alt: 12'660m² Wohn- Mischzone (schraffiert) Pz Nr. 390, 391, 770, 1364, 1367, 1375</p>	<p>Neu: 6'326 m² Dorfzone (braun) Pz. Nr. 391, 390, 770, 1364, 1367, 1375 6'334 m² Arbeitszone (violette) Pz. Nr. 390, 770</p>
	

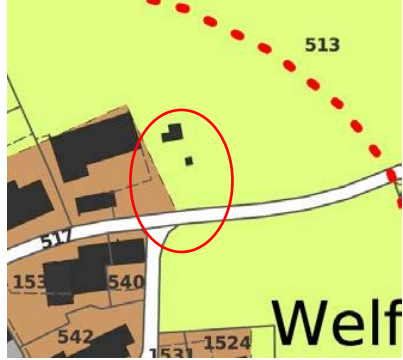
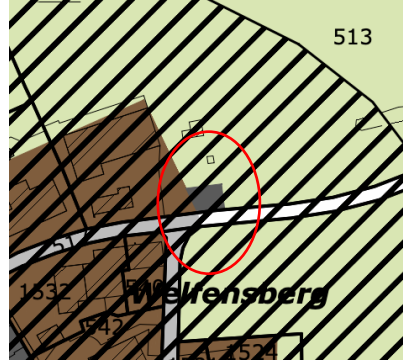
Zonenarrondierung

Auf Grund einer Ungenauigkeit bei der Digitalisierung des Zonenplans bei Pz. Nr. 1280 in Hosenruck / Grubstrasse erfolgt diese Arrondierung von 122m²

Alt: 122 m ² Landwirtschaftszone Pz. Nr. 1280	Neu: 122 m ² Dorfzone Pz. Nr. 1280
	

Einzonung

Auf Grund des Platzbedarfs für einen Ausbau einer Trafostation in Welfensberg erfolgt diese Einzonung von 123 m².

Alt: 123 m ² Landwirtschaftszone (grün)	Neu: 123 m ² Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (grau)
	

Anpassung der Zonen von Strassenflächen

Mit dieser Zonenplanänderung wurde zudem die Pendenz erledigt, dass die Strassenflächen wo möglich den Zongrenzen angepasst wurden.

2.3 Antrag

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit der vorliegenden Ortsplanung bestehend aus Kommunalem Richtplan und Rahmennutzungsplan (Zonenplan und Baureglement) eine auf die Entwicklungsziele unserer Gemeinde abgestimmte Grundlage geschaffen zu haben. Dies unter gebührender Berücksichtigung der Fachexperten in der Arbeitsgruppe, der in der Dorf- und Weilerentwicklungskommission geführten Diskussionen und der Mitwirkung, Diskussionen und Einsprachen der Bevölkerung.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den Rahmennutzungsplan bestehend aus Zonenplan und Baureglement anzunehmen.

3. Änderung im Beschaffungswesen, mit Antrag von Hr. Roland Hubmann

Der Gemeinderat prüfte einen per 17. September 2020 eingegangenen Antrag hinsichtlich Änderung im Beschaffungswesen. Der Antragsteller ist Hr. Roland Hubmann, Hosenruck und lautet wie folgt:

- An den öffentlich-rechtlichen Ausschreibungen im Bereich Bauhauptgewerbe (insbesondere Strasse und alle Werke – alle planbaren Arbeiten für Unterhalt und Neu) ab Fr. 25'000 sind nur Unternehmen zugelassen, die Lernende ausbilden.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung diesen Antrag abzulehnen und somit am Beschaffungswesen keine Änderungen vorzunehmen.

4. Ordentliche Einbürgerung – Clemen Patrick

Herr Patrick Clemen wohnt seit dem 3. Dezember 2008 in Wuppenau. Er ist bereits im Jahr 2006 von Deutschland nach Weinfeld in die Schweiz gezogen.

Name: Clemen Patrick
Geburtsdatum: 1. Februar 1980
Zivilstand: geschieden
Nationalität: Deutschland
Berufliche Tätigkeit: dipl. Sozialpädagoge FH
Arbeitgeber: Platanenhof Oberuzwil

Nach der obligatorischen Schulzeit und dem anschliessenden Fachabitur Wirtschaft und Soziales in Landshut hat Patrick Clemen die Grundwehrzeit und weiterführende Dienstzeit von gesamthaft 4 Jahren absolviert. Anschliessend hat er das Sozialwissenschaftsstudium an der Fachhochschule Landshut mit Praktika zum diplomierten Sozialarbeiter abgeschlossen. Im Jahre 2006 hatte er und seine damalige Freundin den Plan umgesetzt, in die Schweiz zu ziehen. Herr Patrick Clemen wohnt heute zusammen mit seiner Lebenspartnerin im Wiesengrund und hat aus erster Ehe 2 Töchter im Alter von 7 und 9 Jahren.

Das Einbürgerungsgesuch wurde im Juni 2019 gestellt. Gemäss § 8 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6.12.2017 wurden die Voraussetzungen seitens des Amtes für Handelsregister und Zivilstandswesen geprüft.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wuppenau hat die Eignung und die hinreichende Existenzgrundlage des Bewerbers abgeklärt und Registerauszüge eingesehen. Aufgrund der vorhandenen Erkenntnisse und Dokumente sowie einem persönlichen Gespräch kann der Gemeinderat der Einbürgerung vorbehaltlos zustimmen.

Anschliessend wird der Entscheid der Gemeindeversammlung zusammen mit der kantonalen Empfehlung an das zuständige Bundesamt zur Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes weitergeleitet. Schlussendlich wird das Kantonsbürgerrecht durch den Grossen Rat erteilt. Erst mit Erteilung des Kantonsbürgerrechtes werden das Gemeindebürgerrecht sowie das Schweizer Bürgerrecht rechtswirksam.

Der Gemeinderat hat das Einbürgerungsgesuch geprüft und beantragt, dem Einbürgerungsgesuch von Patrick Clemen zuzustimmen.